



Beschlussvorlage

BV0057/2010

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | Datum |
|-------------------------------------|---------------------|------------|
| Schul-, Kultur- und Sozialausschuss | | 27.04.2010 |
| Hauptausschuss | | 05.05.2010 |
| Stadtverordnetenversammlung | | 19.05.2010 |

Einreicher: Fachdienst III/1 Kita und Jugend

Betreff: Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

I. Sachverhalt

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot insbesondere zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, dass in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen hat. Zur Zeit werden 21 Hennigsdorfer Kinder in Kindertagespflege von 9 Tagespflegepersonen betreut, eines davon außerhalb von Hennigsdorf.

2009 sind die Höhe der Abgeltung des Sach- und Erziehungsaufwandes für die Tagespflegepersonen sowie die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge mit der Änderung der Kita-Satzung beschlossen worden.

In diesem Zusammenhang wurde im § 19 Abs. 9 festgelegt, dass für den Bereich der Kindertagespflege eine Richtlinie erarbeitet wird, die das Verfahren zur Finanzierung sowie das Qualitätscontrolling regelt.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden die genannten Punkte und darüber hinaus das Verfahren zur Antragstellung und Vertragsgestaltung, die Höhe der finanziellen Leistungen an die Tagespflegepersonen, die Förderung zur Schaffung neuer Plätze, die Gesundheitsvorsorge, die Qualität der pädagogischen Arbeit sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Die Kindertagesstättensatzung definiert die Kindertagespflege als ein gleichrangiges Angebot und

setzt den Rahmen für die Erhebung der Kita-Beiträge. Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege setzt den Rahmen für die Qualität der Kindertagespflege, die finanziellen Leistungen an die Tagespflegepersonen sowie die Förderung zusätzlicher Plätze.

Aus diesem Grund wurden die Bestandteile der Kita-Satzung, die die Leistungen an die Tagespflegepersonen betreffen herausgelöst und in der vorliegenden Richtlinie verankert.

Weggefallen ist der § 19 Abs. 5 Satz 4 der bisherigen Kita-Satzung, der eine Übergangsregelung für „Alt“-Verträge mit einem Betreuungsumfang von bis zu 20 Stunden regelt. Der letzte Vertrag läuft im September 2010 aus. Für diesen Monat soll der Sach- und Erziehungsaufwand unabhängig von der Regelung in dieser Richtlinie in der bisherigen Höhe fortgezahlt werden.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0063/2009

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

| Produktsachkonto/Jahr | F-Art | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|-----------------------|-------|------|------|------|------|
| Finanzhaushalt | | | | | |
| | | | | | |
| Ergebnishaushalt | F-Art | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| | | | | | |

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- Mehreinzahlungen
- Mehrerträge
- Minderauszahlungen
- Minderaufwendungen

Anlagen:

1. Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege

Hennigsdorf, 27.04.2010

Bürgermeister